

An die

04.07.2019

- unmittelbaren Mitgliedsstädte DST
- außerordentlichen Mitglieder DST
- Mitglieder des Finanzausschusses DST

nachrichtlich:

- Mitgliedsverbände
- Finanzreferentinnen/Finanzreferenten
und Finanzdezernentinnen/Finanzdezernenten
der Mitgliedsverbände

Kontakt
Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

Aktenzeichen
20.46.60 D
Dokumenten-Nr.

R 2124

www.staedtetag.de

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Personalgestellungen an kommunale Gesellschaften im Zusammenhang mit Privatisierungsfällen ab 1. Januar 2021

Kurzüberblick: Ab 1. Januar 2021 werden entgeltliche Personalgestellungen der Kommunen an kommunale Gesellschaften stets umsatzsteuerbar sein. Die bisherige Ausnahmeregelung für Personalgestellungen in Privatisierungsfällen wird mit dem Übergang zu § 2b UStG ersatzlos entfallen. Selbst für bestehende Altfälle sind keine Ausnahmen mehr vorgesehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Januar 2021 werden Personalgestellungen der Kommunen an kommunale Gesellschaften stets umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sein. Die bisher bestehende Ausnahmeregelung für Personalgestellungen von Kommunen an kommunale Gesellschaften in Privatisierungsfällen wird mit dem Übergang zu § 2b UStG ersatzlos entfallen. Das gilt auch in allen Altfällen.

1. Geltendes Recht

Bereits nach bisher geltendem Recht stellt die Personalgestellung einer Kommune an eine kommunale Gesellschaft grundsätzlich eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit dar (vgl. Abschnitt 2.11 Abs. 15 UStAE). Allerdings hat die Finanzverwaltung bisher bei Personalgestellungen im direkten Zusammenhang mit Privatisierungen unter folgenden kumulativen Voraussetzungen die Umsatzsteuerpflicht verneint (vgl. bspw. OFD München vom 25. Januar 2005 - S 2706 - 69 St 42):

1. Die entgeltliche Personalgestellung ist eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge (z.B. Wechsel der Rechtsform – ohne Rücksicht auf Wechsel der Inhaberschaft –, Unkündbarkeit der Bediensteten).
2. Die Beschäftigung gegen Kostenerstattung erfolgt im Interesse der betroffenen Bediensteten zur Sicherstellung der erworbenen Rechte aus dem Dienstverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

3. Die Personalgestellung ist begrenzt auf den zum Zeitpunkt einer Umwandlung vorhandenen Personalbestand, so dass sich der Umfang mit Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter von Jahr zu Jahr verringert.
4. Die Gestellung des Personals darf nicht das äußere Bild eines Gewerbebetriebes annehmen.

Ab 1. Januar 2021 gilt diese Ausnahmeregelung nicht mehr.

2. Neuregelung ab 1. Januar 2021 (=erstmalige Anwendung von § 2b UStG)

Die Finanzverwaltung von Bund und Ländern hat beschlossen, die vorgenannte Ausnahmeregelung ab 1. Januar 2021 nicht mehr anzuwenden. Dies ergibt sich aus zwei beigefügten Schreiben aus der Finanzverwaltung:

- Schreiben des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 21. Mai 2019 – Az. S 7107 A – 18 – 008 – 445 (siehe **Anlage 1**).
- Schreiben des Landesamtes für Steuern Niedersachsen vom 12. Juni 2019 – Az. S 7107 – 21 – 32 2 (siehe **Anlage 2**).

Die Hauptgeschäftsstelle hat die geplante Änderung der Verwaltungspraxis bereits mit den zuständigen Fachvertretern des Bundesfinanzministeriums erörtert. Es konnte dabei kein Einvernehmen über mögliche alternative Argumentationslinien erzielt werden, die auch in Zukunft eine Nichtsteuerbarkeit dieser Umsätze gewährleisten könnten.

3. Weiteres Vorgehen der Hauptgeschäftsstelle

Die Hauptgeschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass auch nach dem Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2021 (= § 2b UStG) nationale Handlungs-, Gestaltungs- und Auslegungsspielräume verbleiben, um in den zuvor genannten Konstellationen weiter zu dem Ergebnis einer Nichtsteuerbarkeit der Umsätze zu gelangen. Eine entsprechende Initiative zur Änderung der in Kapitel 2 beschriebenen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hat allerdings nur noch auf einer stärker politischen Entscheidungsebene Aussicht auf Erfolg.

Um das Thema entsprechend platzieren und kommunizieren zu können, bittet die Hauptgeschäftsstelle um die Meldung geeigneter Beispielsfälle. Derzeit verfügen wir über keine Erkenntnisse, in welchem Umfang und in welchen typischen Fällen die Ausnahmeregelung derzeit noch intensiv von den Städten genutzt wird. Wir bitten daher um eine Benennung und Beschreibung konkreter Beispielsfälle an:

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Wir würden die Verwendung der Beispiele natürlich jeweils bilateral mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Stefan Ronnecker

2 Anlagen